

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Nr.:026/2022

Federführendes Amt: Immobilienmanagement

Stadtrat

Verfasser: Frau Ehrt

Datum:21.03.2022

Gegenstand der Vorlage:

Satzung zur Erhebung von Umlagen der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Erhebung von Umlagen der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ilse/ Holtemme“ und „Großer Graben“ für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern.

Beschlussempfehlung/Beschlussergebnis:

Sitzung am / Gremium	Ein-stimmig	Ja	Nein	Ent-haltung
05.04.2022 Ortschaftsrat Benzingerode				
06.04.2022 Ortschaftsrat Reddeber				
07.04.2022 Ortschaftsrat Schierke				
25.04.2022 Bau- und Umweltausschuss				
03.05.2022 Ortschaftsrat Minsleben				
04.05.2022 Ortschaftsrat Silstedt				
12.05.2022 Stadtrat Wernigerode				

Art der Aufgabe:

Freiwillige Aufgabe

Pflichtaufgabe

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einnahmen der Stadt Wernigerode durch die Umlagesatzung für die Jahre 2020, 2021,2022 betragen ca. 130.000,00 € im Jahr 2022, ca. 130.000,00 € im Jahr 2023 und ca. 150.000,00 € im Jahr 2024 (HHST).

Buchungsstelle/Maßnahmen-Nr.: 5.5.2.01.4321000

<input type="checkbox"/>	keine finanziellen Auswirkungen	EUR
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen* in Höhe von:	130.000 EUR
<input type="checkbox"/>	Gesamtausgaben* in Höhe von:	EUR

*Bei unbefristeten/lfd. Angelegenheiten ist die Jahresangabe erforderlich!

Mittel stehen im laufenden HH zur Verfügung
 keine einmalige Laufende Folgekosten/-leistungen i.H.v. EUR/Jahr
 (Auswirkungen in d. Folgejahren einschätzen, ggf. detaillierte in Anlage)

Nachhaltigkeitseinschätzung nach dem Augsburger Modell:

Bei der Anwendung der Nachhaltigkeitseinschätzung handelt es sich um eine Übergangslösung, die als Lernprozess zu verstehen ist, bis mit dem Stadtentwicklungskonzept eigene Wernigeröder Leitlinien genutzt werden können.

	fördernd	kein Effekt	hemmend
Ökologische Zukunftsfähigkeit	Bitte ein „x“ eintragen		
Ö1. Klima schützen		X	
Ö2. Energie- und Materialeffizienz verbessern		X	
Ö3. Biologische Vielfalt erhalten und entwickeln		X	
Ö4. Natürliche Lebensgrundlagen bewahren		X	
Ö5. Ökologisch mobil sein für alle ermöglichen		X	
Wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit	Bitte ein „x“ eintragen		
W1. Wernigerode als Wirtschaftsstandort stärken		X	
W2. Leben und Arbeiten verknüpfen		X	
W3. Soziales und ökologisches Wirtschaften fördern		X	
W4. Finanzen nachhaltig generieren und einsetzen		X	
W5. Flächen und Bebauung nachhaltig entwickeln und gestalten		X	
Soziale Zukunftsfähigkeit			
S1. Gesundes Leben ermöglichen		X	
S2. Bildung ganzheitlich leben		X	
S3. Sicher leben - Risiken minimieren		X	
S4. Allen die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen		X	
S5. Sozialen Ausgleich schaffen		X	
Kulturelle Zukunftsfähigkeit			
K1. Wernigerode als selbstbewusste Mittelstadt begreifen		X	
K2. Werte reflektieren und vermitteln		X	
K3. Vielfalt leben		X	
K4. Beteiligung und bürgerschaftliches Engagement stärken und weiterentwickeln		X	
K5. Kunst und Kultur wertschätzen		X	

Begründung:

Die Unterhaltung der Gewässer in der Gemarkung Wernigerode wird durch die Unterhaltungsverbände „Ilse/Holtemme“ und „Großer Graben“ wahrgenommen.

Als Eigentümer, Erbbauberechtigter, Nutzer oder Verwalter von Grundbesitz werden diese durch eine Umlage an den Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung beteiligt. Grundlage für die Berechnung und Erhebung der Umlage ist § 56 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) sowie die zum Beschluss vorgelegte Satzung.

Die Satzung muss geändert und neu beschlossen werden, da die Umlagesätze durch die Unterhaltungsverbände jährlich neu berechnet werden. Aufgenommen wurden rechtliche Änderungen, die im Text kenntlich gemacht sind (Synopse).

Zur Rechtslage: § 56 WG LSA

- (1) Ist eine Gemeinde, die nicht Mitglied einer Verbandsgemeinde ist, oder eine Verbandsgemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, kann sie, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde stehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, sowie die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten, oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen. Dabei sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach Satz 1 und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach Satz 1, die nicht der Grundsteuer A unterliegen oder durch Satzung nach Satz 3 ausgenommen sind, zu ermitteln und zu verteilen; die Umlage erfolgt jeweils

entsprechend § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach dem Verhältnis der Fläche. Aufgrund einer Satzung der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde dürfen solche Grundstücke von der Umlage des Erschwernisbeitrages ausgenommen werden, deren Flächen unwesentlich versiegelt sind, die für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden und deren Nutzung und Finanzierung in keinem öffentlich-rechtlichen Zusammenhang stehen.

(2) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

Das **Landesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 12.05.2015**, LVG 3/14, klargestellt, dass den Gemeinden jedoch in aller Regel ein Wahlrecht dahingehend, ob sie den Verbandsbeitrag umlegen, gar nicht besteht; sie sind vielmehr verpflichtet, die Umlage zu erheben. Es hat diese Auffassung - ungeachtet des ausdrücklichen Wortlautes von § 56 Abs. 1 Satz 1 WG LSA - allein mit der den Grundstückseigentümern gebotenen Vorteilslage begründet. Als Nutznießer schulden die (grundsteuerpflichtigen) Eigentümer regelmäßig einen Solidarbeitrag zum Finanzierungssystem in Sachsen-Anhalt.

Daraus folgt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, eine Satzung zu schaffen, mit der sie in der Lage sind, den Flächen- und Erschwernisbeitrag umzulegen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann dies kommunalaufsichtlich verlangt werden (vgl. VG Magdeburg, B. v. 11.09.2015, 9 B 694/15 MD zum Anschlussbeitragsrecht).

Diese Satzung liegt hiermit vor.

Gaffert
Oberbürgermeister